



2015.01166

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DAS PROJEKT:
„HOCHWASSERSCHUTZ MILIBACH“ UND „GEWÄSSERRAUM DES MILIBACHS“,
GEMEINDE ERNEN**

A. Wasserbauliche Massnahmen

I. Eingesehen

- die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau durch die Gemeinde Ernen im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014 publizierte öffentliche Planaufgabe des Aufgatedossiers „Hochwasserschutz Milibach“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen;
- den Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), die Art. 1, 5, 9 und 25 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG), die Art. 22, 24 und 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), den Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), die Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG), den Art. 10 des kantonalen Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs vom 14. September 2011 (GWFV), den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), den Art. 57 des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG), die Art. 6 und 22 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG), den Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), den Art. 3 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA) sowie dessen Anhang 3;
- den Art. 23 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Aufgatedossier vom Februar 2014 mit den darin enthaltenen Unterlagen und Plänen sowie die Eingabe der Gemeinde Ernen vom 28. August 2014, in der die Gemeinde dargetan hat, dass das Aufgatedossier gesetzeskonform aufgelegt habe und dass keine Einsprachen gegen das Projekt eingereicht worden sind;
- die Übermittlung der Pläne und Unterlagen durch die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF), Kreis 1 – Oberwallis, an den instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 11. September 2014 mit der Stellungnahme des erwähnten Kreises zum Auflageprojekt;
- das vom instruierenden VRDVBU am 15. September 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umweltschutz (22. September 2014),
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (29. September 2014),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (30. September 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (6. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (7. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (10. Oktober 2014);

- das Schreiben des VRDVBU vom 2. Oktober 2014 an die Gemeinde Ernen (Antrag Zusatzbericht der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere);
- den vom Ingenieurbüro André Burkard AG eingereichten Zusatzbericht betreffend die Fischerei/Fischfauna vom 28. Oktober 2014 sowie die Stellungnahme der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 5. November 2014;
- das Schreiben des VRDVBU vom 10. November 2014 an die Dienststelle für Wald und Landschaft betreffend die Vorbereitung des Rodungsentscheides sowie den Rodungsentscheid des Vorstehers des DVBU vom 23. Februar 2015;
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Inhalt und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1** Für Teile des Siedlungsgebietes Mühlebach besteht ein Schutzdefizit. Die Gemeinde Ernen hat deshalb im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen. Der Projektperimeter umfasst den ca. 300 Meter langen Gerinneabschnitt des Milibachs in Mühlebach zwischen der Kote 1240 m ü. M. und der Brücke Kantonsstrasse 1197 m ü. M.
- 1.2** Um das Siedlungsgebiet am Milibach (Ortsteil Mühlebach) vor Hochwasser zu schützen sind namentlich die folgenden baulichen Schutzmassnahmen vorgesehen:
- Erhöhung der bestehenden rechtsufrigen Rollierung auf einer Länge von ca. 70m,
 - Stabilisierung der unterkolkten Bachrollierung,
 - Aufweitung des Gerinnes unterhalb des Fussgängerstegs auf einer Länge von ca. 30m,
 - Anhebung der bestehenden Fussgängerbrücke um 1m auf Niveau der erhöhten Rollierung,
 - Instandsetzung des beschädigten Blocksatzes rechtsufrig oberhalb des Dorfes,
 - Erstellung von drei insgesamt 70m langen Dämmen zum Schutz des Siedlungsgebietes.
- 1.3** Die Kosten für die im Projekt vorgesehenen Massnahmen belaufen sich gemäss den Angaben im Technischen Bericht auf insgesamt CHF 205'000.00 ($\pm 10\%$). Das Projekt untersteht folglich nicht der UVP-Pflicht. Es benötigt jedoch eine raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG sowie Spezialbewilligungen gemäss der Wald-, Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung (siehe nachfolgend Ziffer 3.). Gegen das vorliegende Wasserbauprojekt sind keine Einsprachen erhoben worden.
- 1.4** Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes hat die Gemeinde Ernen zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs öffentlich aufgelegt (gemäss dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden). Das Vernehmlassungsverfahren für beide Dossiers (Hochwasserschutz und Gewässerraum) wurde ebenfalls koordiniert. Der Entscheid über die Festlegung des Gewässerraums wird aus Gründen der Koordination ebenfalls in den vorliegenden Gesamtentscheid des Staatsrates integriert (siehe unten Ziffer 3.).

2. Verfahren

- 2.1 Der Wasserbau wird durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretene kantonale Wasserbaugesetz (kWBG) und die dazugehörige Verordnung (kWBV) geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass der Wasserbau und der Unterhalt für die Rhone und den Genfersee dem Kanton obliegt, während die Gemeinden oder die Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b kWBG). Da das vorliegende Projekt den Hochwasserschutz in Bezug auf den Milibach auf Gebiet der Gemeinde Ernen betrifft, fällt es in den Zuständigkeitsbereich dieser Gemeinde.
- 2.2 Der kantonale und kommunale Wasserbau ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. Diese werden für die kommunalen Gewässer durch die zuständigen Gemeinden erstellt (Art. 25 kWBG). Gemäss Art. 27 Abs. 1 kWBG werden das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen während dreissig Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Die Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 30 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014 ordentlich publiziert, wobei keine Einsprachen erhoben worden sind.
- 2.3 Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt. Die Plangenehmigung kann dabei von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens (Art. 35 kWBG).

3. Koordination und Spezialbewilligungen

- 3.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Kantonsgerichts hat die Rechtsanwendung materiell koordiniert bzw. inhaltlich abgestimmt zu erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. Diese erforderliche Koordination ist grundsätzlich bereits im erstinstanzlichen Verfahren durchzuführen und wird am besten erreicht, wenn dafür eine einzige erste Instanz zuständig ist (BGE 122 II 87 E. 6 mit Hinweisen; Urteil des KG vom 21. Januar 2000 i.S. WWF c/ Staatsrat und Gemeinde Betten).
- 3.2 Kantonalrechtlich wird die Koordination in Art. 34 kWBG geregelt. Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren. Die zuständige Behörde ist, wie oben dargelegt (siehe die vorstehende Ziffer 2.3), der Staatsrat. Er leitet das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab, bevor er seinen Entscheid fällt, dessen Elemente sich nicht widersprechen dürfen. Er integriert in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen derart, dass gegen seinen Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Konzentration nicht möglich sein, achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. In Anwendung der umschriebenen Koordinationsgrundsätze sind entsprechend allfällige Spezialbewilligungen in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung zu integrieren und in einem einzigen Entscheid zu eröffnen. Nachfolgend soll geprüft werden, welche Spezialbewilligungen im vorliegenden Fall notwendig sind.

- 3.3** Die Umsetzung der vorliegenden Hochwasserschutzmassnahmen erfordert die Rodung einer Fläche von 493 m² Wald (381 m² definitiv und 112 m² temporär). Die Rodung von Wald ist grundsätzlich verboten, doch kann sie ausnahmsweise bewilligt werden, wenn für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn auch die weiteren Voraussetzungen gemäss der Waldgesetzgebung erfüllt sind (Art. 5 WaG). Das Gesuch um Bewilligung zur Rodung von Wald wurde zusammen mit den übrigen Projektunterlagen ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Es wurde zuständigkeitshalber von der Dienststelle für Wald und Landschaft behandelt. Aus Gründen des formellen und materiellen Koordinationsgebotes wird die entsprechende Spezialbewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert (nachfolgend unter Buchstabe **B.**). Die Dienststelle für Wald und Landschaft ist jedoch selber für die Bekanntgabe des Rodungsentscheides an das BAFU, die interne und externe Verteilung sowie die Rechnungsstellung zuständig.
- 3.4** Das Bundesgesetz über die Fischerei bestimmt in seinem Art. 8, dass Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde benötigen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Beim Milibach handelt es sich um ein Fischereigewässer. Gemäss Art. 57 Abs. 2 des kantonalen Fischereigesetzes wird die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid erteilt. Wie oben ausgeführt wurde, ist vorliegend der Staatsrat als die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren zu betrachten. Aus Gründen der Koordination wird daher die erforderliche fischereirechtliche Bewilligung in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen (nachfolgend unter Buchstabe **C.**).
- 3.5** Der Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung bestimmt, in welcher Art und Weise Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erteilt werden können. Da die zu errichtenden wasserbaulichen Massnahmen des vorliegenden Projektes sich teilweise ausserhalb der Bauzone befinden, wird nachfolgend unter Ziffer **10.** diese Problematik behandelt.
- 3.6** Weitere Spezialbewilligungen sind vorliegend nicht notwendig. Dies geht sowohl aus den Unterlagen des Auflagedossiers als auch aus den Vormeinungen der kantonalen Dienststellen hervor.
- 3.7** Allerdings hat die Gemeinde Ernen vorliegend gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des Hochwasserschutzprojektes Milibach das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs öffentlich aufgelegt. Gemäss Art. 13 Abs. 6 KWBG kann der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschrieben werden. Aufgrund der vorerwähnten Koordinationsgrundsätze wird der Entscheid über den Gewässerraum des Milibachs in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates integriert (nachfolgend Buchstabe **D.**).

4. Die Beurteilung der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau

- 4.1** Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau ist die Fachstelle des Kantons für Wasserbauprojekte und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Da der Kanton Wallis gestützt auf das Gesetz über den Wasserbau namhafte Subventionsbeiträge für Wasserbauprojekte spricht, nimmt jene Dienststelle zudem eine technische Überprüfung der eingereichten Projekte vor. So hat denn auch der Kreis 1 – Oberwallis der DSVF das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt eingehend geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass er mit diesem einverstanden sei. In seiner Stellungnahme weist er zudem darauf hin, dass mit dem Bund das Projekt über das Grundangebot abgewickelt werde. Eine Stellungnahme des Bundes sei somit nicht erforderlich.

- 4.2 Das vorliegende Projekt wurde zudem der Sektion Hochwasserschutz Rhone der Zentralstellen der DSVF zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt. In ihrer Eingabe hat jene Sektion dargetan, dass es sich um den Hochwasserschutz im Bereiche der Wohnzone von Mühlebach handle. Die Hochwasserschutzmassnahmen und der Gewässerraum befänden sich ausserhalb des Rhonefreiraums. Bei Jahrhunderthochwassern würden sie ausserhalb des überflutungsgefährdeten Gebiets liegen. In Anbetracht dieser Ausführungen und insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich das Vorhaben ausserhalb des Überflutungsgefarengbiets der Rhone befinde, könne die Sektion Hochwasserschutz Rhone eine positive Vormeinung abgeben.

5. Die Beurteilung der Dienststelle für Umweltschutz

- 5.1 Die Dienststelle für Umweltschutz hat in ihrer Eingabe zunächst hingewiesen, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft worden sei, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Bodenschutz (VBBo), Lärmschutz (LSV), Abfallbewirtschaftung (TVA) sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.
- 5.2 In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Fachstelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:
- a) Gewässerschutz: Das Projekt liege weder in einem besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich noch in einer Grundwasserschutzzone. Die Gemeinde Ernen verfüge über einen generellen Entwässerungsplan (GEP) gemäss Art. 5 GSchV, welcher der DUS am 31.12.2008 zugestellt und von derselben am 22.07.2010 genehmigt worden sei.
 - b) Lärm: Massgebend seien die Planungs-/Immissionsgrenzwerte für die Lärm-Empfindlichkeitsstufe ES II.
 - c) Boden: Eine zu schützende Humusschicht sei vorhanden.
 - d) Altlasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei.
- 5.3 Zu den Auswirkungen des Hochwasserschutzprojektes hielt die Umweltschutzfachstelle fest, dass vom Projekt die folgenden Bereiche betroffen seien: Gewässerschutz (Arbeiten teilweise im Bachbett, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), Bodenschutz (Erhaltung der Humusschicht), Lärmschutz (Bauarbeit), Abfallbewirtschaftung (Bauabfälle, organische Abfälle, Aushub und Auffüllungen).
- 5.4 Unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig ins Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen werden, gab die Dienststelle für Umweltschutz eine positive Vormeinung ab.

6. Die Beurteilung der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

- 6.1 Die titelerwähnte Dienststelle hat das vorliegende Wasserbauprojekt unter verschiedenen Gesichtspunkten geprüft und anschliessend mitgeteilt, dass sie in Bezug auf die Aspekte „Jagd“ und „Wildtiere“ keine Bemerkungen anzubringen habe. Betreffend „Fischerei/Fischfauna“ hielt sie fest, dass der Milibach ein Fischereigewässer sei, welches gemäss kantonalem Besatzplan mit Fischen verschiedener Altersklassen zu besetzen sei. Die kantonale Fachstelle teilte weiter mit, dass aus dem Bericht zum Projekt die Auswirkungen der projektierten Massnahmen auf die Wasserfauna nicht direkt ersichtlich seien, weshalb sie um Zustellung eines kurzen Zusatzberichtes gebeten hat, aus welchem die Auswirkungen und gegebenenfalls die Massnahmen zur Gewährleistung der fischereilichen Interessen ersichtlich seien. Sie hat zudem darauf hingewiesen, dass der Erhalt des Baches als geeigneter Fischlebensraum, die freie Fischwanderung sowie die möglichst natürliche

Ausgestaltung des Bachbettes und der Uferbereiche im Bereich der Eingriffe wichtig sei. Aus dieser ersten Vormeinung der Dienststelle geht hervor, dass sie erst nach Erhalt des verlangten Zusatzberichtes eine definitive Vormeinung zum vorliegenden Projekt abgeben könne.

- 6.2 In ihrer zweiten Stellungnahme hat die titelerwähnte Dienststelle mitgeteilt, dass sie gestützt auf den ihr zugestellten Zusatzbericht vom 28. Oktober 2014 feststellen könne, dass die Interessen der Fischerei unter Einhaltung der vorgesehenen Auflagen und Bedingungen gewahrt seien. Sie hat deshalb ihre ansonsten positive Vormeinung an die Erfüllung mehrerer Auflagen und Bedingungen geknüpft, welche nachfolgend im Zusammenhang mit dem Gesuch um Bewilligung für technische Eingriffe in das Fischereigewässer des Milibachs behandelt werden (siehe unten Buchstabe C.).

7. Die Beurteilung der Dienststelle für Landwirtschaft

Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die titelerwähnte Dienststelle das vorliegende Projekt beurteilt und in ihrer Eingabe festgehalten, dass es zum Vorhaben eine positive Vormeinung abgeben könne, wenn auch unter Vorbehalt einer Auflage, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen wird.

8. Die Beurteilung der Dienststelle für Wald und Landschaft

- 8.1 Die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) hat das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald, Ufervegetation“, „Natur und Landschaft“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ überprüft. Zur Thematik „Naturgefahren“ hat sie keine Bemerkungen betreffend Lawinen angebracht.
- 8.2 Unter dem Aspekt „Wald, Ufervegetation“ machte die kantonale Fachstelle geltend, dass das Vorhaben eine Rodungsfläche von total 493 m² (381 m² definitiv und 112 m² temporär) benötige. Zudem müsse 64 m² Ufervegetation temporär entfernt werden. Der Bedarf werde infolge der heutigen Hochwassergefährdung als gegeben erachtet. Die relative Standortgebundenheit könne ebenfalls als gegeben erachtet werden.
- 8.2.1 Die DWL führte aus, als Ersatzabgabe werde ein von der DWL festgelegter Betrag in den kantonalen Aufforstungsfonds einbezahlt. Dieses Geld werde für ein regionales Natur- und Landschaftsschutzprojekt verwendet. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme sei infolge der zunehmenden Einwaldung in der Region auch aus Sicht der Walderhaltung sinnvoll.
- 8.2.2 Weiter kann der Stellungnahme der DWL entnommen werden, dass die Sektion Walderhaltung dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der Teilentscheid für die Rodung werde der Bewilligungsbehörde nach Erhalt der Vormeinungen aller involvierten Dienststellen zugestellt. Die im Teilentscheid zur Rodung formulierten Auflagen und Bedingungen seien in die Plangenehmigung zu integrieren. Dass dies vorliegend effektiv geschieht, kann den weiter unten stehenden Ausführungen entnommen werden (siehe unten, Buchstabe B.).
- 8.3 Betreffend die Aspekte „Natur und Landschaft“ hat die Dienststelle in ihrer Vormeinung vermerkt, dass die geplanten Massnahmen keine Natur- und Landschaftsschutzzonen tangieren würden und dass sie bis auf einen kleinen Abschnitt des bereits ausgeführten Dammes ausserhalb von Natur- und Landschaftsschutzzonen zu liegen kämen. Die Gerinneaufweitung erfordere eine temporäre Entfernung von Ufervegetation. Da das Gerinne auf diesem Abschnitt unverbaut bleibe, könne sich die Ufervegetation wieder etablieren. Unter Vorbehalt von verschiedenen Auflagen und Bedingungen hat die Dienststelle in Bezug auf die eingangs erwähnten Aspekte eine positive Vormeinung zum Bauvorhaben abgegeben.
- 8.4 Unter dem Gesichtspunkt „Wanderwege“ machte die Dienststelle darauf aufmerksam, dass das Bauvorhaben das homologierte Fuss- und Wanderwegnetz tangiere. Unter Vorbehalt der Berücksichtigung einer Auflage hat sich die Fachstelle auch bezüglich dieser Thematik positiv zum Projekt geäussert.

8.5 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass die titelerwähnte Dienststelle eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt der Gemeinde Ernen abgegeben hat, wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen. Diese werden allesamt als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen.

9. Die Beurteilung der Dienststelle für Raumentwicklung

9.1 Jene Dienststelle hat in ihrer Stellungnahme darüber orientiert, dass sich die geplanten baulichen Massnahmen gemäss dem rechtsgültigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Ernen (Ortsteil Mühlebach) in der Bauzone (Dorf- bzw. Dorferweiterungszone) sowie im übrigen Gemeindegebiet befinden würden.

9.2 Die Dienststelle hat zudem darauf hingewiesen, dass gleichzeitig für die Erhöhung der Rollierung und die Erstellung der Dämme eine definitive Rodung von 381 m² und eine temporäre Rodung von 112 m² erforderlich seien. Da es sich hierbei um standortgebundene Anlagen handle, denen keine überwiegenden Interessen entgegenstünden, könne ihrer Meinung nach eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 RPG erteilt werden.

9.3 Die kantonale Fachstelle wies zudem darauf hin, dass während der Bauphase der Hauptwanderweg Mühlebach – Ze Gadme (Anhebung Fussgängerbrücke und Erstellung Rollierung) unterbrochen werde.

9.4 Aus raumplanerischer Sicht kam die Dienststelle zum Schluss, dass sie zum vorliegenden Hochwasserschutzprojekt eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil es sich um Massnahmen handeln würden, welche für den Hochwasserschutz des Siedlungsgebietes Mühlebach unerlässlich seien und die den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung, insbesondere denjenigen der Koordinationsblätter F.9/2 „Wasserbau und Unterhalt von Wasserläufen“ und I.4/2 „Naturgefahren: Hochwasser“ entsprechen würden.

9.5 Allerdings hat die Dienststelle für Raumentwicklung in ihrer Eingabe verschiedene Auflagen und Bedingungen verfasst, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung aufgenommen werden.

10. Die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG

10.1 Nach Massgabe von Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ist die Voraussetzung einer Bewilligung, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Abweichend von Art. 22 Abs. 2 RPG können Bewilligungen für die Errichtung von Bauten und Anlagen erteilt werden, wenn a) der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und b) keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG). Weiter bestimmt das eidgenössische Raumplanungsgesetz, dass die Kantone die Zuständigkeiten und Verfahren zu ordnen haben und dass die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zu entscheiden habe, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).

10.2 Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass im vorliegenden Fall der Staatsrat für die Genehmigung des Hochwasserschutzprojektes zuständig ist, und dass er gemäss Art. 34 KWBG die verschiedenen anwendbaren Verfahren und die diesbezüglichen Entscheide materiell und formell zu koordinieren hat (siehe oben die Ziffern 2.3, 3.2 und 3.5).

10.3 Das Projekt „Hochwasserschutz Mühlebach“ sieht den Bau verschiedener wasserbaulicher Massnahmen vor, die sich teilweise im übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzonen befinden. Es ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erfüllt sind.

10.3.1 Der Standort der Eingriffe ergibt sich aus der Lage der zu schützenden Objekte, aus der Art der bestehenden Naturgefahren, aus dem Vorhandensein bereits bestehender Schutzbauten und aus der Kombination der geplanten Massnahmen. Im Technischen Bericht des Aufgedossiers werden die Schutzmassnahmen ausführlich präsentiert und deren Erforderlichkeit an jenen Standorten nachvollziehbar dargelegt. Es wird der Nachweis erbracht, dass die Standortgebundenheit gegeben ist. Die kantonale Fachstelle in Bezug auf die Raumplanung, die Dienststelle für Raumentwicklung, hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt explizit festgehalten, dass das Bedürfnis nachgewiesen und die Standortgebundenheit gegeben sei. Die urteilende Behörde sieht keine Veranlassung, an dieser Einschätzung der Fachstelle zu zweifeln.

10.3.2 Die geplanten Arbeiten erfolgen in einem übergeordneten Interesse, da es sich um Massnahmen handelt, die für den Schutz des Menschen und seiner Umgebung unerlässlich sind. Es sind keine anderweitigen Interessen erkennbar, welche diesen Schutzinteressen vorgehen. Dies geht einerseits aus den Vormeinungen der konsultierten kantonalen Dienststellen hervor (siehe insbesondere die Stellungnahme der Dienststelle für Raumentwicklung zu Art. 24 RPG) und andererseits aus der unten dargelegten umfassenden Gesamtinteressenabwägung (siehe nachfolgend Buchstabe E.).

10.4 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass in Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, der gesamten relevanten Umstände und in Abwägung der vorhandenen Interessen die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die im vorliegenden Projekt geplanten wasserbaulichen Massnahmen erteilt werden kann.

B. Bewilligung Rodung Wald

I. Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 12. Februar 2014 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kVWNg);
3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 27. Juni 2014, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:
 - a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 22. September 2014,
 - b. Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) vom 5. November 2014,
 - c. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) vom 11. September 2014,
 - d. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF), Sektion Hochwasserschutz Rhone vom 29. September 2014,
 - e. Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 6. Oktober 2014,
 - f. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 10. Oktober 2014,
 - g. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 7. Oktober 2014.

II. Erwägend

1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der für die Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mühlebach vorgesehene Boden mit Wald bestockt, der biologische und landschaftliche Funktionen erfüllt. Die Fläche ist im homologierten Waldkataster der Gemeinde enthalten und somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
2. Gesuchsteller ist die Gemeinde Ernen. Sämtliche von der Rodung betroffenen Waldeigentümer haben ihr schriftliches Einverständnis zur Rodung abgegeben.
3. **Verfahrenskoordination:**
Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 493 m² ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist; hier der Staatsrat. Also die Behörde, die auch zuständig ist für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der Wasserbaupläne gemäss kantonalem Wasserbaugesetz besteht, dies im Sinne der Verfahrenskoordination (Konzentration gemäss Art. 13 Reglement – UVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.
Die beiden Gesuche wurden gleichzeitig und gleichenorts zur öffentlichen Auflage gebracht. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten.
4. Für die Verbesserung des Hochwasserschutzes des Siedlungsgebietes im Ortsteil Mühlebach sind die Erhöhung einer bestehenden Rollierung, die Verbreiterung des Bachlaufes und Geländeanpassungen notwendig. Dem Natur- und Heimatschutz wird mit einer möglichst natürlichen Gestaltung der baulichen Massnahmen Rechnung getragen. Auf den Einsatz von Beton für die Erstellung der Rollierungen wird verzichtet. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.
5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmegewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
 - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
 - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.
Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).
Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).
6. Die Rodung findet in einem Gebiet mit zunehmendem Waldeinwuchs statt. Als Ersatz für die definitive Rodung wird daher eine finanzielle Abgeltung zugunsten des regionalen Kompensationsprojektes „Massnahmen Waldeinwuchs Gemeinde Grafschaft“ geleistet.
7. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.
Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt und durch seine Standortgebundenheit.

C. Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

I. Eingesehen

1. die im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau durch die Gemeinde Ernen im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014 publizierte öffentliche Planaufgabe des Auflegedossiers „Hochwasserschutz Mühlebach“;

2. den Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF), die Art. 56 ff. des kantonalen Fischereigesetzes vom 15. November 1996 (kFG) sowie die Art. 34 und 35 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
3. die im Zusatzbericht betreffend Fischerei/Fischfauna vom 28. Oktober 2014 enthaltenen Angaben über die Auswirkungen und Schutzmassnahmen in Bezug auf die Fischfauna sowie die Pläne und Unterlagen des Auflagedossiers;
4. die Eingabe der Gemeinde Ernen vom 28. August 2014 aus der hervorgeht, dass in Bezug auf die fischereilichen Interessen keine Einsprachen eingereicht worden sind;
5. die Stellungnahmen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 30. September 2014 und 5. November 2014;
6. die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern benötigen gemäss Art. 8 BGF eine fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Das vorliegend zu beurteilende Hochwasserschutzprojekt erfordert Eingriffe im Sinne von Art. 8 BGF in das Fischereigewässer Milibach, welche die Fischerei beeinträchtigen könnten, sodass eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist.
2. Gemäss Art. 57 Abs. 2 kFG ist die fischereirechtliche Bewilligung von der im massgeblichen Verfahren der Verwirklichung des technischen Eingriffs zuständigen Behörde in einem koordinierten und einheitlichen Entscheid zu erteilen. Die zuständige Behörde für den Entscheid über die wasserbaulichen Massnahmen ist gemäss Art. 35 kWBG der Staatsrat. Er hat gemäss Art. 34 kWBG und aufgrund der Koordinationsgrundsätze in seinem Gesamtentscheid alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen zu integrieren. Der Staatsrat entscheidet demzufolge vorliegend auch über die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF. Aus Gründen der Koordination wird dieser Bewilligungsentscheid in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung der wasserbaulichen Massnahmen integriert (vgl. oben Buchstabe A., die Ziffern 3.2 und 3.4).
3. Ist eine fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF erforderlich, hat der Gesuchsteller bereits mit der Ausarbeitung des Projektes der zuständigen Behörde einen Bericht zur Verfügung zu stellen, der es erlaubt, die Auswirkungen des Projektes auf die Fischgewässer und die Umwelt sowie die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen. Dieser muss namentlich alle Angaben enthalten, welche die Behörde für die Projektbeurteilung benötigt (Art. 58 kFG). In diesem Zusammenhang hat die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere in ihrer Stellungnahme vom 30. September 2014 einen kurzen Zusatzbericht erbeten. Mit dem anschliessend nachgereichten Zusatzbericht betreffend die Fischerei/Fischfauna und den darin enthaltenen Angaben wurde dieser obgenannten Verpflichtung angemessen Rechnung getragen. Weder von Privaten noch von Seiten der kantonalen Verwaltungsbehörden wurden zusätzliche Unterlagen verlangt.
4. Die für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständige Behörde hat gestützt auf Art. 57 Abs. 2 kFG vorgängig die Zustimmung des mit der Fischerei betrauten Departements einzuholen. Dabei kann die Zustimmung des Departements auch Auflagen und Bedingungen beinhalten (Art. 59 kFG). Vorliegend hat das zuständige Departement durch seine Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere am 5. November 2014 seine definitive Stellungnahme zum vorliegenden Vorhaben abgegeben.

Dabei hat die erwähnte Dienststelle eine positive Vormeinung zum Hochwasserschutzprojekt hinterlegt. Gleichzeitig geht aus dieser Eingabe hervor, dass nach Ansicht jener kantonalen Fachstelle die Bewilligung für den technischen Eingriff in das Fischereigewässer des Milibachs durch die verfahrensverantwortliche Behörde unter Einhaltung verschiedener Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Diese Auflagen und Bedingungen werden allesamt als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Gesamtentscheides integriert.

5. Die im Zusatzbericht betreffend die Fischerei/Fischfauna sowie in den Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vorgesehenen Massnahmen können die negativen Auswirkungen des Projektes auf das Fischereigewässer Milibach massgeblich vermindern. Kommt hinzu, dass mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt gewichtige öffentliche Interessen verfolgt werden, dient es doch der Behebung eines ausgewiesenen Schutzdefizits. Der Hochwasserschutz wird ja gerade zur Sicherheit und zum Schutz der Anwohner und deren Güter erstellt. Diese gewichtigen öffentlichen Interessen überwiegen die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen der Fischereii Interessen, sodass die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF zu erteilen ist.

D. Festlegung des Gewässerraums des Milibachs

I. Eingesehen

- das Aufgatedossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Ernen, enthaltend den Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014 sowie die dazugehörenden Vorschriften;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2014;
- das ebenfalls im vorerwähnten Amtsblatt veröffentlichte Aufgatedossier „Hochwasserschutz Milibach, Ernen“ vom Februar 2014 inkl. die darin enthaltenen Unterlagen und Pläne;
- die Eingabe der Gemeinde Ernen vom 28. August 2014 aus der hervorgeht, dass gegen das Aufgatedossier „Gewässerraum Milibach, Ernen“ keine Einsprachen eingereicht worden sind und dass die Gemeinde den Staatsrat um die Plangenehmigung ersucht;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) und die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG);
- das vom instruierenden VRDVBU am 15. September 2014 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umweltschutz (22. September 2014),
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone (29. September 2014),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (30. September und 5. November 2014),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (6. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (7. Oktober 2014),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (10. Oktober 2014);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1 Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 KWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b KWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Im vorliegenden Fall, bei dem es um die Festlegung des Gewässerraums eines kommunalen Gewässers geht, nämlich des Milibachs, ist demzufolge die Gemeinde Ernen für die Einreichung des entsprechenden Gesuches zuständig.
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 KWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement. Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.4 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 KWBG). Im vorliegenden Fall ist der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch der Gemeinde Ernen zu entscheiden.
- 1.5 Die Gemeinde Ernen hat gleichzeitig mit dem vorliegenden Projekt „Gewässerraum des Milibachs“ im Amtsblatt das Wasserbauprojekt „Hochwasserschutz Milibach“ publiziert. Die beiden Projekte betreffen dasselbe Fliessgewässer, nämlich den Milibach. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Rundschreiben des Vorstehers des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 14. August 2013 an die Walliser Gemeinden und dem Art. 13 Abs. 6 KWBG (wonach der Gewässerraum im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden kann). Demzufolge und aufgrund der Koordinationsgrundsätze (vgl. oben Buchstabe A., Ziffer 3.) ist der vorliegende Entscheid über den Gewässerraum des Milibachs in den Plangenehmigungsentscheid des Staatsrates betreffend den Hochwasserschutz Milibach zu integrieren.

2. Die Beurteilung der kantonalen Behörden

- 2.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die DSVF ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der Gewässerräume und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat sie eine vorbehaltlos positive Vormeinung zum geplanten Gewässerraum des Milibachs abgegeben.
- 2.2 Dienststelle für Umweltschutz: Jene kantonale Fachstelle hat die beiden Auflageprojekte „Hochwasserschutz Mühlebach“ und „Gewässerraum Mühlebach“ geprüft. In Bezug auf die Festlegung

des Gewässerraums Milibach hat die Dienststelle für Umweltschutz in ihrer Stellungnahme keine speziellen Bemerkungen angebracht, insgesamt aber eine positive Vormeinung abgegeben.

- 2.3 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere: Jene Dienststelle hat das Dossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und teilte anschliessend mit, dass sie in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums Milibach eine positive Vormeinung ohne weiteren Bemerkungen abgeben könne.
- 2.4 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen hat für die erwähnte Dienststelle in ihrer Eingabe mitgeteilt, dass folgende geplante Gewässerräume in der Landwirtschaftszone zu liegen kämen: MIB 02 (Breite des Gewässerraumes 17m) und MIB 05 (Breite des Gewässerraumes 17m). Es hat festgehalten, dass aus Sicht der Landwirtschaft und den Strukturverbesserungen zum Vorhaben eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, wenn auch unter Vorbehalt zweier Bedingungen und Auflagen, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen werden.
- 2.5 Dienststelle für Wald und Landschaft: Sie hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Natur und Landschaft“, „Wald, Ufervegetation“, „Naturgefahren“ sowie „Wanderwege“ geprüft und hat zu den drei letztgenannten Bereichen in Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums Milibach keine Bemerkungen angebracht. Unter dem Gesichtspunkt „Natur und Landschaft“ hat die kantonale Fachstelle mitgeteilt, dass keine Natur- und Landschaftsschutzzonen tangiert werden und dass sie zum vorgeschlagenen Gewässerraum keine weiteren Bemerkungen habe. Insgesamt gab auch die Dienststelle für Wald und Landschaft eine positive Vormeinung ab.
- 2.6 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass sie zur Festlegung des Gewässerraums entlang des Milibachs eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden könne und die geplanten Schutzmassnahmen und die Topographie des Gewässers gebührend berücksichtigt worden seien.

3. Gesamtbeurteilung des Gewässerraums

- 3.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b KWBG).
- 3.2 Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen. Die Gewässerräume der übrigen Fliessgewässer dieser Gemeinde werden in separaten Verfahren bis zum Jahre 2018 festgelegt.
- 3.3 Die wesentlichen Merkmale des Projektes sind die Folgenden:
- Im Abschnitt MIB01, im Waldgebiet, wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.
 - In den Abschnitten MIB02 und MIB05 entspricht der effektive Gewässerraum, welcher vom Staatsrat zu genehmigen ist, dem theoretischen Gewässerraum, welcher sich aus dem Art. 41a Abs. 2 GSchV ergibt (17m).
 - In den Abschnitten MIB03 und MIB04 wird der theoretische Gewässerraum (22m) aus Hochwasserschutzgründen erweitert; der Raumbedarf wird zwischen 22m und 32m festgelegt.
 - Schliesslich wird im Abschnitt MIB06, im Wald- und Sömmerungsgebiet, auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.
- 3.4 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Festlegung des Gewässerraums des Milibachs in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

E. Abschliessende Beurteilung

1. Die Gemeinde Ernen hat das vorliegende Hochwasserschutzprojekt ausarbeiten lassen, welches verschiedene flussbauliche Massnahmen entlang des Milibachs zum Inhalt hat (Erhöhung der bestehenden rechtsufrigen Rollierung, Stabilisierung der unterkolkten Bachrollierung, Aufweitung des Gerinnes unterhalb des Fussgängerstegs, Anhebung der bestehenden Fussgängerbrücke, Instandsetzung des beschädigten Blocksatzes rechtsufrig oberhalb des Dorfes und Erstellung von drei Dämmen zum Schutz des Siedlungsgebietes). Mit Ausnahme der Bachparzelle und einigen Parzellen, die der vorerwähnten Gemeinde gehören, befinden sich die durch die geplanten baulichen Massnahmen betroffenen Flächen in Privateigentum. Das für die Schutzmassnahmen erforderliche Land wird von den jeweiligen Eigentümern zur Verfügung gestellt, so dass dieses nicht erworben bzw. enteignet werden muss. Dabei werden die benötigten Flächen für die Erstellung der Bauten temporär in Anspruch genommen, ohne dass hierfür eine finanzielle Entschädigung geleistet wird. Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Projekt finden sich in der eidgenössischen und kantonalen Wasserbaugesetzgebung.
2. In Bezug auf das öffentliche Interesse am vorliegenden Projekt ist auf dessen Sinn und Zweck zu verweisen. Das Hochwasserschutzprojekt Milibach bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser. Des Weiteren respektiert es die Grundsätze, wie sie im kantonalen Wasserbaugesetz festgelegt wurden (siehe Art. 1 und 5 kWBG). Insgesamt dient das Projekt somit öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Auflageprojekt ist denn auch keine einzige Einsprache eingereicht worden.
3. Weiter ist zu beachten, dass das vorliegende Projekt eine Bewilligung für die Rodung von Wald, eine fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in ein Fischereigewässer (Milibach) sowie eine raumplanungsrechtliche Ausnahmbewilligung gemäss Art. 24 RPG benötigt. Die Behandlung der entsprechenden Gesuche hat ergeben, dass sämtliche Spezialbewilligungen im vorliegenden Fall erteilt werden können. Aus Gründen der Koordination werden diese Spezialbewilligungen in den vorliegenden Plangenehmigungsentscheid integriert.
4. Des Weiteren hat die Gemeinde Ernen gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes zudem das Dossier betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs öffentlich aufgelegt. Die Koordination der beiden Dossiers entspricht dem Schreiben des DVBU vom 14. August 2013, dem Art. 13 Abs. 6 kWBG und den allgemeinen Koordinationsgrundsätze, sodass der Entscheid über den Gewässerraum des Milibachs in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung des Staatsrates zu integrieren ist.
5. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konsultierten kantonalen Dienststellen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die zugestellten Projektunterlagen jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft haben. Sämtliche Dienststellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben, wenn auch unter Vorbehalt verschiedener Auflagen und Bedingungen.
6. In Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen, aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen, in Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen ergibt sich somit, dass die beiden vorliegenden Projekte, bestehend aus den Hochwasserschutzmassnahmen und der Festlegung des Gewässerraums, in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entsprechen, sodass sie gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 kWBG genehmigt werden können. Sie werden mit allen in den genehmigten Projektunterlagen vorgesehenen Arbeiten als Werk öffentlichen Nutzens erklärt (Art. 35 kWBG).

F. Kosten

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

A. Wasserbauliche Massnahmen

1. Die **Pläne** des Aufgedossiers „**Hochwasserschutz Milibach**“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen, **werden genehmigt**. Alle in den genehmigten Ausführungsprojekten vorgesehenen Arbeiten gelten als Werk öffentlichen Nutzens.
2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

| | | | |
|--|---------|----------|--------------|
| 1. Technischer Bericht | | | Februar 2014 |
| 2. Intensitäts- und Gefahrenkarten vor und nach Massnahmen | 1:2'000 | 230132_1 | Juli 2013 |
| 3. Gewässerraumbedarf gemäss Übergangsbestimmungen GSchV | 1:1'000 | 230132_2 | Juli 2013 |
| 4. Parzellenplan mit betroffenen Flächen | 1:500 | 230132_3 | Juli 2013 |
| 5. Situationsplan | 1:500 | 230132_5 | Juli 2013 |
| 6. Rodungsdossier | | | Februar 2014 |
3. Die raumplanungsrechtliche **Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG** für die im vorliegenden Projekt geplanten wasserbaulichen Massnahmen **wird erteilt**.
4. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:
 - 4.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Umweltschutz**

Bauphase:

 - Die Richtlinien des BUWAL/BAFU und des SIA betreffend den Umweltschutz auf Baustellen, insbesondere den Gewässerschutz, die Abfallbewirtschaftung, die Luft, den Lärm und den Bodenschutz, sind anzuwenden. *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase. Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
 - Dem Gesuchsteller wird empfohlen, das beigelegte Dokument "Umweltmassnahmen NPK: 102 Besondere Bestimmungen D/04 (V'06)" in die Submissionsunterlagen für die Unternehmen und in die Werkverträge mit den Unternehmen zu integrieren. *Begründung: Einhalten der umweltrechtlichen Anforderungen und Richtlinien betreffend die Bauphase. Staatsratsentscheid vom 12. März 2008 betreffend die Baustellen.*
 - Auf dem Bauplatz ist zentral eine genügende Menge absorbierender Produkte bereit zu stellen. *Begründung: Art. 22 GSchG.*

- Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in der Nähe des Oberflächengewässers gelagert werden. *Begründung: Art. 6 GSchG.*
- Nur unverschmutztes Aushubmaterial (Einhaltung der Grenzwerte gemäss TVA Anhang 3) darf für die Auffüllung des Geländes benutzt werden. *Begründung: Art. 3 Abs. 7 TVA.*

4.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Landwirtschaft**

- Fassung Dorfkuhr (Koord. 655'220 / 139'775): Die Massnahmen im Milibach in diesem Bereich sind so zu planen, dass die Funktion dieser Fassung nicht eingeschränkt wird.

4.3 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Wald und Landschaft**

Natur und Landschaft:

- Wie vorgeschlagen ist auf den Einsatz von Beton bei der Erstellung der Rollierung zu verzichten, um eine Begrünung zu ermöglichen.
- Die Dämme sowie die Terrainveränderungen sind in die nahe Umgebung zu integrieren und möglichst naturnah zu gestalten, symmetrische Formen sind zu vermeiden.

Wanderwege:

- Bezüglich des Fuss- und Wanderwegnetzes sind die Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Raumentwicklung einzuhalten.

4.4 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Raumentwicklung**

- Die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit des betroffenen Hauptwanderweges muss jederzeit garantiert werden (siehe Art. 10 Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs).
- Während der Bauphase ist eine allfällige Umleitung des betroffenen Abschnitts zu signalisieren.
- Nach der Realisierung der Massnahmen am Milibach und nach Vorliegen des Hochwassergefahrenzonenplans muss die Gemeinde Ernen ihre Zonennutzungsplanung für den Ortsteil Mühlebach im Sinne des Koordinationsblattes I.4/2 überprüfen und allenfalls anpassen.
- Bei der Weiterbearbeitung bzw. der Realisierung des Vorhabens ist in jedem Fall eine einwandfreie Integration in die Landschaft anzustreben bzw. sicherzustellen.

B. Bewilligung Rodung Waldareal

1. Rodungsentscheid

- a. Das Gesuch der Gemeinde Ernen zwecks Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mühlebach im Orte genannt "Milibach" auf Gebiet der Gemeinde Ernen (Koordinaten: 655'210/139'760) eine Waldfläche von 493 m² (381 m² definitiv und 112 m² temporär) zu roden, wird gemäss dem im Dossier des Ingenieurbüros André Burkard AG vom 12. Februar 2014 enthaltenen Plan 1:500 **bewilligt**.
- b. Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Der Gesamtentscheid über die Genehmigung des vorliegenden Hochwasserschutzprojektes Milibach und der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung sind rechtskräftig geworden.
 - Die Holzanzeichnung durch den zuständigen Revierförster ist erfolgt.
- c. Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Mai 2020.

2. Rodungsersatz

- a. Der Gesuchsteller wird an Ort und Stelle eine Fläche von 112 m² mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung wieder aufforsten (temporäre Rodung). Die Ersatzaufforstung ist innert 1 Monat nach Abschluss der Bauarbeiten zu leisten.
- b. Auf eine Wiederaufforstung als Ersatz für die dauernd gerodete Fläche von 381 m² wird aufgrund des natürlichen Waldeinwuchses in der Region verzichtet. Der Ersatz für diese Fläche wird im Rahmen des regionalen Kompensationsprojekts Massnahmen Waldeinwuchs Gemeinde Grafschaft erfolgen. Der Gesuchsteller überweist einen nicht rückzahlbaren Betrag von Fr. 10.00/m² als Geldersatz für die zu rodenden 381 m², also insgesamt Fr. 3'810.00 in den kantonalen Forstfonds (Rubrik. 9200.00.422), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung.

3. Kautio

Da es sich bei der Gesuchstellerin um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt, deren Zahlungsfähigkeit garantiert ist, wird auf den Einbezug einer Kautio verzichtet.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat durch den Revierförster in Absprache mit dem Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen des Forstdiensts vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken. Die Wiederinstandstellung des Geländes hat gemäss Weisungen der Dienststelle für Wald und Landschaft zu erfolgen.
- b. Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Vor Beginn der Arbeiten ist die Baustelle mittels Absperrband klar einzuzgrenzen.
- c. Die DWL ist für eine Abnahme der Arbeiten einzuladen.
- d. Die Waldgrenze gemäss Rodungsdossier ist vom Nachführungsgeometer im Grundbuchplan anzupassen und im Rahmen einer kommenden Nutzungsplanänderung zu übernehmen.
- e. Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- f. vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

C. Fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 BGF

1. Die **fischereirechtliche Bewilligung** gemäss Art. 8 BGF für die technischen Eingriffe in das Fischereigewässer Milibach **wird erteilt**.
2. Folgende **Auflagen und Bedingungen** der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere werden angeordnet:
 - Bei der Erstellung von Rollierungen und beim Instandstellen des Blocksatzes ist darauf zu achten, dass diese im benetzten Bereich so angelegt werden, dass Fischunterstände und unterschiedliche Strömungsverhältnisse geschaffen werden.

- Bei der Aufweitung des Gerinnes ist darauf zu achten, dass die grossen Steinblöcke erhalten bleiben und für unterschiedliche Strömungsverhältnisse sorgen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Gerinneausbreitung so erstellt wird, dass bei Niedrigwasser die Fische nicht eingeschlossen werden.
- Die Arbeitsausführung ist mit der zuständigen Umweltbaubegleitung zu planen und auszuführen.
- Während den Bauarbeiten im benetzten Bereich ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Substanzen in den Bachlauf gelangen können. Die Bestimmungen der SIA-Richtlinie 431 sind während den Bauarbeiten strikte einzuhalten.

D. Festlegung des Gewässerraums

1. Der **Plan** betreffend die Festlegung des Gewässerraums des Milibachs, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen (Plan im Massstab 1:2'000 vom Juni 2014) sowie die dazugehörigen **Vorschriften** vom Juni 2014 **werden genehmigt**.
2. Die Gemeinde Ernen lässt der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau den aktuellen Situationsplan mit dem eingetragenen Gewässerraum (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann.
3. Die Gemeinde Ernen hat dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.
4. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu unterbreiten.
5. Die Gemeinde Ernen übermittelt der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung des Gewässerraums.
6. Auflagen und Bedingungen der Dienststelle für Landwirtschaft:
 - Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.
 - Bewirtschaftung des Gewässerraumes als extensiv genutzte Wiese oder Weide. Allfällige Hecken, Feld- oder Ufergehölze müssen mind. einen 3 m breiten Grün- oder Streueflächenstreifen aufweisen, welche als extensive Wiese genutzt werden können.

E. Vollzug

Die **Gemeinde Ernen** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

F. Kosten

Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt **Fr. 1'800.--** (Gebühren Fr. 1'793.--, Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde **Ernen auferlegt**.

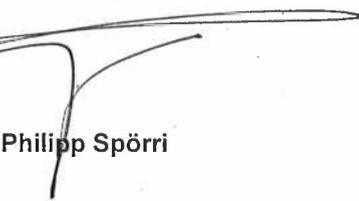
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

- 1. April 2015

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Jean-Michel Cina

Der Staatskanzler

Philipp Spörri



The seal of the State Council of the Canton of Valais is circular, featuring a central shield with a crown on top, surrounded by the text 'STAATSRAT DES KANTONS VALAIS' and a decorative border.

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **13. APR. 2015**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Ernen, Gemeindeverwaltung, Kanzlei, 3995 Ernen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- DSVF, Kreis 1 – Oberwallis
 - DSVF, Zentralstellen, Sektion Hochwasserschutz Rhone
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Umweltschutz
 - Dienststelle für Wald und Landschaft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU